

Margit Gottstein

Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung im Asylverfahren

I. Hintergründe frauenspezifischer Verfolgung

Von den Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Schutz vor Verfolgung suchen, sind ca. 20 bis 30 % Frauen.¹ Wie die männlichen Flüchtlinge auch, verließen sie ihren Heimatstaat, weil dort ihre grundlegenden Menschenrechte bedroht oder verletzt sind und erhoffen sich im Zufluchtsland Aufnahme und Sicherung ihrer Menschenrechte. Häufig sind die Verfolgungen, denen Flüchtlingsfrauen ausgesetzt waren, eng mit der Tatsache verbunden, daß sie Frauen sind.

Zwei Beispiele aus Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen sollen dies erhellen:

- In einem Gutachten an das VG Neustadt a. d. W. führt Tessa Hofmann die spezifische Bedrohung von tamilischen Frauen in Sri Lanka aus.² Danach kommen häufig Vergewaltigungen an Frauen bei Razzien, willkürlichen Übergriffen und Hausdurchsuchungen von Seiten singhalesischer Sicherheitskräfte vor. Verhaftete Frauen werden oftmals ohne weibliches Aufsichtspersonal und ohne Kleidung gefangengehalten und sind sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Das ganze Ausmaß der Verletzung, die eine tamilische Frau durch sexuelle Gewalt erfährt, wird aber erst an den Folgen für sie innerhalb ihrer Gesellschaft deutlich: Wie in anderen Kulturen und Gesellschaften auch wird die Frau für sexuelle Übergriffe, deren Opfer sie wurde, verantwortlich gemacht. Im Falle einer Vergewaltigung wird von einer hinduistischen Tamilin erwartet, daß sie Selbstmord begeht, um die Schande zu tilgen, die nicht nur auf ihr, sondern auf der ganzen Familie und insbesondere dem Ehemann lastet. Tatsächlich wurden eine Reihe von Selbstmorden nach Vergewaltigungen dokumentiert: „Innerhalb der letzten 6 Monate haben vermutlich bzw. Berichten zufolge 32 verheiratete Frauen und 8 junge Mädchen Selbstmord begangen, nachdem sie von der Armee vergewaltigt wurden“³.
- Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sind inzwischen die massiven Unterdrückungsmaßnahmen gegen Frauen im Iran. So wurden im Zuge der Machtetablierung der schiitischen Geistlichkeit z. B. der Schleierzwang für Frauen (trotz deren anfänglicher heftiger Proteste) eingeführt, die Unterordnung der Frau unter die Entscheidungsgewalt des Mannes in allen privaten Angelegenheiten (Wohnsitz, Reisen, Berufstätigkeit, Heirat, Scheidung usw.) verfügt, das Heiratsalter für Mädchen erst auf 13, dann auf 9 Jahre herabgesetzt, der Zugang zu beruflicher Tätigkeit und Ausbildung stark beschnitten usw. Hinzu kommen die schwerwiegenden Körperstrafen des islamischen Strafrechts (Scharia), die Frauen für die Übertretung der speziell für sie geltenden Vorschriften treffen. So wird Ehebruch von Frauen durch Steinigen bis zum Tod bestraft, Vergehen gegen die Kleidungs Vorschriften können mit 75 Peitschenhieben geahndet werden.⁴

Beide Beispiele zeigen die spezifische Betroffenheit von Frauen als Verfolgungsoffer auf. Offensichtlich auf die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht zielt die Verfolgung von Frauen im Iran. Sie ist allein darin begründet, daß Frauen – willent-

lich oder unabsichtlich – Regeln übertreten haben, die speziell für Frauen gelten und dazu dienen, sie aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, sie zum Eigentum des Mannes zu machen und so die Geschlechtersegregation und die Unterordnung der Frau als grundlegenden Bestandteil der Gesellschaft zu etablieren bzw. aufrecht zu erhalten.

Tatsächlich sind die Fluchtmotive iranischer Frauen in den letzten Jahren zunehmend in der Situation der Frauen in der islamischen Republik zu suchen. Immer mehr Iranerinnen berufen sich darauf, daß sie als Frau in diesem Staat, der ihnen grundlegende Menschenrechte verweigert, nicht mehr leben können oder daß sie fliehen mußten, weil ihnen frauenspezifische Verfolgung drohte.

Demgegenüber führen die meisten Flüchtlingsfrauen aus anderen Ländern nicht offensichtlich frauenspezifische Verfolgungsgründe an. Sie berufen sich darauf,

- als Zugehörige zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe,
- als politisch aktive Oppositionelle,
- als Familienangehörige eines politisch Oppositionellen

verfolgt oder von Verfolgung bedroht worden zu sein – Gründe also, die Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Bei ihnen tritt, wie im Beispiel der Tamilinnen aus Sri Lanka, die frauenspezifische Verfolgungssituation dann ein, wenn die Verfolgung die Form sexueller Gewalt annimmt.

Aus welchem Grund sexuelle Gewalt auch immer angewandt wird, sie trifft die Opfer in jedem Fall auch als Frauen, so daß von einer *doppelten Verfolgung* ausgegangen werden muß:

- Der sexuelle Mißbrauch von politisch aktiven Frauen zielt nicht nur auf die politische Gegnerin, sondern auch auf das politische Engagement als Frau. Sie soll für ihr Vordringen in die männliche Domäne der Politik bestraft und auf ihre traditionelle Rolle zurückverwiesen werden, die dem Verfolger weniger gefährlich ist.

1 Genaue Zahlenangaben waren bislang von keiner zuständigen Stelle zu erhalten.

2 Tessa Hofmann, Zur Lage tamilischer Frauen in Sri Lanka – gutachterliche Stellungnahme für das VG Neustadt a.d.W., ZDWF-Schriftenreihe Nr. 12, Bonn 1986, S. 5 (s. Hinweis am Ende des Artikels)

3 Zitat aus der indischen Zeitung „Dinani“ vom 9.1.86, Anlage in T. Hofmann, a.a.O. Die überwiegende Mehrheit der Tamilen gehört dem Hinduismus an.

4 Eine detaillierte Darstellung der „Rechts“-lage iranischer Frauen findet sich in: Frauen im Iran, Rechtsstatus und Repression (zu beziehen über: Verein iranischer Flüchtlinge, Tegeler Weg 25, 1000 Berlin 10). Informationsmaterialien gibt es auch beim Verein autonome iranische Frauenbewegung im Ausland e.V., Reuterweg 83, 6000 Frankfurt 1.

– Sexuelle Übergriffe als Form der Gewalt gegen Frauen einer ethnischen oder religiösen Minderheit zielen sowohl darauf, die Frau zu erniedrigen, als auch – insbesondere, wenn sie in Anwesenheit anderer stattfinden – die Gruppe zu treffen, der es nicht gelingt, „ihre“ Frauen zu schützen.

– Sexuelle Gewalt gegen Ehefrauen politisch aktiver Männer, die anstelle ihres Mannes oder gemeinsam mit ihm verfolgt werden, hat häufig das Ziel, mittels der „Geisel“ Frau Informationen über den Mann zu erhalten und/oder ihn in seiner Ehre zu verletzen. Über das Wertsystem der Ehre – in vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen ein wesentliches Strukturmerkmal der Geschlechterbeziehungen – sind Frauen verstärkt als Geiseln verfolgbar, da sexuelle Gewalt gegen die Frau direkte Auswirkungen auf den Mann hat. Seine Ehre definiert sich über die Ehre (Keuschheit) der Frauen seiner Familie, also der Ehefrau, Mutter, Schwester und Tochter.

Sexuelle Gewalt ist immer mehr als der körperliche Eingriff allein, bedeutet sie doch gleichzeitig die Aneignung der Sexualität der Frau gegen ihren Willen und damit eine Handlung, mit der die Herrschaft von Männern über Frauen hergestellt wird.

Diese frauenspezifische Komponente der Verfolgung wird darüber hinaus in zahlreichen Fällen potenziert durch die Folgen für Opfer sexueller Gewalt innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft. Dort, wo Frauen Normen wie absoluter ehelicher Treue und Jungfräulichkeit vor der Ehe unterliegen, muß jede Frau mit gesellschaftlicher Ächtung, Verstoßen, Tötung oder Aufforderung zur Selbsttötung rechnen, wenn sie Opfer sexueller Gewalt wurde. In aller Regel wird sie für die Tat verantwortlich gemacht, denn es zählt nur der Normbruch selbst und nicht die Gründe, die dazu führten.

Eine entscheidende Wirkung von sexueller Gewalt als Verfolgungsform liegt daher in den speziell für Frauen geltenden Normen begründet. Absolute Treue zum Ehemann und Jungfräulichkeit vor der Ehe als von Frauen geforderte Verhaltensweisen sind Ausdruck dafür, daß der Mann, für den solche Normen nicht gelten, das Recht hat, über die Sexualität der Frau zu verfügen. Der Mann besitzt die Frau (ihre Sexualität, Arbeitskraft), die den Objektstatus akzeptieren und sich als Eigentum des Mannes verstehen muß. Die Enteignung der Frau von ihren Fähigkeiten und die Aneignung der Kontrolle über diese durch den Mann prägt das Herrschaftsverhältnis zwischen Männern und Frauen. Verhält sich die Frau nicht der ihr auferlegten Rolle gemäß, so muß sie mit schwerwiegenden Strafen rechnen. Normen wie Jungfräulichkeit und eheliche Treue sind daher zusammen mit den angedrohten Sanktionen für den Fall, daß sie übertreten werden, Ausdruck des Herrschaftsverhältnisses zwischen Mann und Frau.

Die Verfolger, die sexuelle Gewalt gegen Frauen einsetzen, machen sich den untergeordneten sozialen Status von Frauen zunutze und können so zwei zusätzliche Wirkungen erzielen:

– Sie können die Frau über den körperlichen Eingriff hinaus treffen, da sie mit den sozialen Folgen von gesellschaftlicher Ächtung bis zur Tötung rechnen muß.

– Sie können aber auch über die Frau den Mann bzw. die Gruppe treffen. Der Mann hat nicht nur das Recht, seine Frau als Eigentum zu betrachten, sondern gleichzeitig die Pflicht, sie vor Übergriffen fremder Männer zu schützen. Diese Doppelrolle drückt sich normativ aus im Wert der Ehre. Die Ehre des Mannes hängt vom ehrenhaften Verhalten der Frau ab, d. h. davon, ob er den alleinigen Besitz über die Sexualität der Frau wahren kann. Gelingt ihm das nicht, so versagt er als ihr Beschützer und verliert seine Ehre. Genau dies bezwecken sexuelle Übergriffe auf diejenigen Frauen, die selbst den Verfolgern nicht gefährlich sind, also lediglich zur Familie eines Oppositionellen oder zu einer Minderheit, die um Autonomie kämpft, gehören. Die direkte Auswirkung von sexuellen Übergriffen gegen Frauen auf den Mann bzw. die Gruppe funktioniert also besonders da, wo die soziale Rolle von Frauen durch extreme Abhängigkeit als Besitz – und Schutzobjekt von Männern geprägt ist.

Zusammenfassend läßt sich sexuelle Gewalt gegen Frauen definieren als Gewalt, die das Herrschaftsverhältnis zwischen Männern und Frauen (wieder-) herstellt oder ausnutzt. Frauen, die aus Gründen wie Zugehörigkeit zu einer ethnisch-religiösen Gruppe, zu einem politisch Oppositionellen oder wegen eigener politischer Aktivität mittels sexueller Gewalt verfolgt werden, sind *doppelt* verfolgt: Zum einen aus den genannten allgemein bekannten Gründen, zum anderen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und dem damit verbundenen untergeordneten sozialen Status, wodurch sie spezifisch verletzbar werden.

II.

Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung im Asylverfahren

I. Das Asylverfahren

Flüchtlingsfrauen stoßen bereits vor der Entscheidung über ihr Asylgesuch auf gewichtige Hindernisse, die der Zuerkennung der Asylberechtigung – und damit einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen und sozialen Status – im Wege stehen.

Alle Asylbewerber müssen sich mündlich zunächst vor der Ausländerbehörde, dann vor dem Bundesamt über die Tatsachen erklären, die ihre Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Diejenigen Frauen, die aus einer Gesellschaft kommen, in der ihr Leben weitgehend auf den häuslichen Bereich beschränkt war, sind es gewohnt, im öffentlichen Bereich von ihrem Mann vertreten zu werden. Hinzu kommt vielfach das Verbot, mit Männern außerhalb der eigenen Familie Kontakt aufzunehmen. Genau dies wird jedoch bei der Anhörung zu den Fluchtgründen durch einen meist männlichen Beamten und in Anwesenheit eines meist männlichen Dolmetschers von den Frauen gefordert.

Ehepaare, die gemeinsam einen Asylantrag stellen, werden auch gemeinsam zu den Fluchtgründen angehört. Das Schwergewicht der Befragung liegt dabei, aller Erfahrung nach, auf der Verfolgungsgeschichte des Mannes, die Frau wird als zweite befragt und muß oft nur noch die Angaben des Mannes zu ihrem Verfolgungsschicksal bestätigen. In Anwesenheit des Ehemannes wird die Frau aber selten ergänzende oder widersprechende Angaben machen. Auf diese Weise geraten Frauen aus extrem geschlechtssegregierten Gesellschaften in eine Situation, die entscheidend dazu beiträgt, daß sie wichtige Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal zurückhalten.

Am größten sind die Hindernisse für Frauen, die bei ihrer Verfolgung Opfer sexueller Gewalt wurden. Zunächst ist die Behördensituation allgemein eine denkbar schlechte Voraussetzung, um von einem psychisch und existentiell bedrohlichen Erlebnis zu berichten. Die Bedrohungen, denen viele Opfer sexueller Gewalt in ihrer Herkunftsgesellschaft ausgesetzt sind, machen es diesen Frauen aber gänzlich unmöglich,

- a) in Anwesenheit der Ehemänner über sexuelle Gewalt zu sprechen, da sie in ihnen, als den potentiellen Vollstreckern der sozialen Sanktionen für „ihren“ Normbruch, eine existentielle Gefahr sehen müssen;
- b) vor einer öffentlichen Institution zu berichten, bei der sie nicht absehen können, wohin die Informationen gelangen;
- c) in Anwesenheit eines Dolmetschers zu sprechen, der oft aus demselben Herkunftsland kommt und die Informationen möglicherweise in die Flüchtlingsgemeinschaft weitertragen könnte.

Mit dem Verschweigen sexueller Gewalt fehlt aber unter Umständen genau jener Tatbestand, der zur Zuerkennung der Asylberechtigung führt. Hinzu kommt, daß ein verspätetes, nachträgliches Einbringen von Tatbeständen oder eine nachträgliche Richtigstellung von den Entscheidungsinstanzen häufig als „gesteigertes Vorbringen“ bzw. als Widerspruch und damit als unglaublich gewertet wird.

Zweifelloos können einige Hindernisse, die viele Frauen über ihre Verfolgungserlebnisse schweigen lassen, nicht durch administrative Maßnahmen überwunden werden. Wie dagegen von Seiten des Asyllandes zumindest Bedingungen geschaffen werden können, die es den Frauen erleichtern, ihre Fluchtgründe vorzubringen, zeigt das Beispiel der Niederlande:

Dort wird Asylbewerberinnen die Möglichkeit gegeben, ihre Fluchtgründe einer Beamtin vorzutragen, und es besteht die Möglichkeit, sexuelle Gewalt auch nach der mündlichen Anhörung und über Dritte (etwa einer Sozialarbeiterin oder einer Vertreterin des niederländischen Flüchtlingsrates) ins Verfahren einzubringen⁵. Ehepaare werden schon seit längerem getrennt angehört.

Mittlerweile liegt die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der SPD im Deutschen Bundestag zur Situation asylantragstellender Frauen vor.⁶ Darin stellt die Bundesregierung fest, daß bisher spezifische Probleme von Asylbewerberinnen im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt nicht bekanntgeworden seien. Weiter heißt es: *Dem berechtigten Anliegen asylsuchender Frauen kann aber im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden, insbesondere dem Wunsch, sich nur weiblichen Mitarbeitern des Bundesamtes bei der Anhörung anzuvertrauen.* Im Rahmen des Möglichen heißt, daß die 30 % Anhörerinnen und 20 % Dolmetscherinnen beim Bundesamt auf Wunsch für die Befragung eingesetzt werden können. Insgesamt zeichnet sich bei der Anfrage die Tendenz ab, frauenspezifische Probleme wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen, zu deren Bewältigung die vorhandenen Mittel des Bundesamtes und des Asylverfahrensgesetzes jedoch als ausreichend erachtet werden. Was weiterführende Lösungsmöglichkeiten betrifft, so wird auf die internationale Diskussion zur Situation asylsuchender Frauen verwiesen und deren Berücksichtigung in Aussicht gestellt.

Über die Forderungen an die Behörden hinaus muß aber auch verstärkt die Beratung von Flüchtlingsfrauen deren spezifischer Situation Rechnung tragen. Für viele Flüchtlingsfrauen ist die Situation in einer Beratungsstelle oder Anwaltskanzlei ähnlich problematisch wie die Anhörung vor einer Behörde. Solche Stellen sollten zumindest darauf achten, daß Frauen ohne Beisein des Ehemannes ihr Verfolgungsschicksal berichten können, sollten getrennte Asylanträge für Ehefrauen stellen, ihnen nahelegen, eine Begleitperson ihrer Wahl zur Anhörung mitzunehmen und sie dadurch unterstützen, ihr eigenes Verfolgungsschicksal herauszuarbeiten.

5 Zu den Regelungen in den Niederlanden vgl. ausführlicher: Margit Gottstein, Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen ..., ZDWF-Schriftenreihe Nr. 18

6 Antwort der Bundesregierung vom 22.5.1987, BT-Drs. 11/345, Sachgebiet 26, in: STREIT 2/87, S. 71 f.

2. Die Rechtsprechung

Vorweg seien einige Grundzüge der herrschenden Rechtsprechung genannt, die die Anerkennungs-chancen von Frauen im Asylverfahren entscheidend beeinflussen. An den verschiedenen Problemen des Asylrechts wird immer wieder eines deutlich: Menschenrechtsverletzungen, auch schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit, sind nicht automatisch Gründe, die die Gerichte für ausreichend erachten, um den Verfolgten Asyl zu gewähren.

a)

So wird nicht als politisch verfolgt betrachtet, wer Verfolgungen aufgrund des im Heimatstaat herrschenden Systems befürchtet, die nicht über das hinausgehen, was die Bewohner allgemein hinzunehmen haben.⁷ Auch allgemeine Verfolgungen im Rahmen von Kriegen, Bürgerkriegen, Revolutionen, innerstaatlichen Unruhen oder allgemeiner Kriminalität sind nicht asylrelevant, solange sich die Verfolgungsfurcht nicht auf den einzelnen konkretisiert hat.⁸

Für Opfer frauenspezifischer Verfolgung stellt sich daher die Frage, ob speziell für Frauen geltende Normen und die damit verbundenen Sanktionen (wie z. B. im Iran) sowie sexuelle Übergriffe auf Frauen zu dem gerechnet werden, was allgemein hinzunehmen ist.

b)

Selbst massive Menschenrechtsverletzungen wie Folter – entsprechendes gilt damit auch für sexuelle Gewalt – sind asylrechtlich allein nicht entscheidungserheblich, solange ihr politischer Charakter nicht erwiesen ist. Politischen Charakter hat eine Verfolgung erst dann, wenn das Ziel staatlichen Handelns, d. h. die Verfolgungsmotivation, politisch ist.⁹ Zur Bestimmung des Politischen zieht das Bundesverwaltungsgericht den Katalog von Fluchtgründen der GFK (Genfer Flüchtlingskonvention) heran.¹⁰

Als problematisch erweist sich dabei zum einen, daß der Begriff des Politischen an die subjektive Willensmotivation des Staates gebunden ist und damit objektiv schwer überprüfbar wird – zum anderen, daß er durch den Kriterienkatalog der GFK, in dem die Verfolgung wegen Geschlechtszugehörigkeit fehlt, begrenzt ist.

c)

Des weiteren werden Verfolgungsmaßnahmen nur dann als „politisch“ und damit asylrelevant bewertet, wenn sie vom Staat ausgehen. Allerdings erkennt das materielle Asylrecht solche nichtstaatlichen Verfolgungen als „mittelbare staatliche Verfolgung“ an, die dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie willentlich unterstützt oder duldet oder nicht dazu in der Lage ist, die Opfer zu schützen.

Die Frage, ob Verfolgungsmaßnahmen dem Staat zurechenbar sind, stellte sich in der Praxis bisher hauptsächlich bei der Verfolgung durch nicht-staatliche Gruppen, wie z. B. Milizen im Libanon, wirft aber auch bei der Verfolgung von Frauen, die ihnen zugeschriebene Normen übertreten haben, durch Familie, Sippe oder Gruppe Rechtsprobleme auf.

d)

Vor allem Ehefrauen und Kinder politisch Verfolgter stehen vor dem Problem, daß spätestens seit 1974¹¹ ein ausschließlich von einem Familienangehörigen abgeleitetes Asylrecht nicht mehr gewährt wird. Zwar wird die spezifische Gefährdung derjenigen Frauen, die in die Verfolgung ihres Ehemannes einbezogen werden könnten, in der Rechtsprechung seit 1985 adäquat berücksichtigt.¹² Jedoch bleibt die Rechtsunsicherheit für nicht asylberechtigte Familienangehörige erheblich. Als Angehörige von Asylbewerbern haben sie keinerlei Recht auf Fortsetzung des Aufenthalts bzw. auf Familiennachzug; nach der Asylgewährung an den Ehepartner erhalten sie lediglich ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

Asylrechtliche Anerkennung von sexueller Gewalt

Während sexuelle Übergriffe von vielen Frauen aus den o. g. Gründen nicht in die Asylverfahren eingebracht werden, hält sich die Rechtsprechung mit expliziten Aussagen zu sexueller Gewalt als Verfolgungsmaßnahme noch weiter zurück. Die Urteile, die zu den Asylbegehren von tamilischen Frauen vorliegen, bewegen sich zwischen der Bewertung sexueller Gewalt als Folge allgemeiner Kriminalität¹³ und einer Instrumentalisierung gerade der Tatsache häufiger und wahlloser sexueller Übergriffe auf Frauen zur Untermauerung der herrschenden Rechtsmeinung, bei den ethnischen Auseinandersetzungen in Sri Lanka z. B. handele es sich um bürgerkriegsähnliche Konflikte¹⁴. Bürgerkrieg wie auch Kriminalität sind aber als „allgemeine Unglücksfol-

7 BVerfGE 54, 341 (357)

8 BVerwG, Beschluß vom 19.9.1978, in: Reinhard Marx, Asylrecht, Bd.1 – Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen, Baden-Baden 1984, S. 241

9 vgl. die Zusammenfassung der herrschenden Rechtsprechung zur Folter in: amnesty international, Schutz für politisch Verfolgte, 1986, S. 50-53

10 BVerwG, Urteil v. 17.5.1983, in: InfAuslR 83, S. 228

11 BVerwG, Urteil v. 19.4.1974, in: Marx, a.a.O., S. 269

12 BVerwG, Urteil v. 2.7.1985, in: InfAuslR 85, S. 275

13 OVG Berlin, Urteil v. 1.9.1986, Az.: OVG 9B 16.86, und OVG Berlin, Urteil v. 9.2.1987, -OVG 9B 103.86-

14 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.9.1986, Az.: -OVG 19A 10055/85-

gen“ nicht asylrelevant (s. o.). Den Gedanken, der Staat habe es möglicherweise unterlassen, den Opfern sexueller Gewalt Schutz zu gewähren, verneint das OVG Berlin, indem es faktisch die Verantwortung auf die betroffenen Frauen abschiebt, die „aufgrund ihrer hinduistisch-tamilischen Erziehung häufig von einer Anzeige in solchen Fällen absehen und deshalb staatlichen Schutz gar nicht in Anspruch nehmen.“¹⁵

Beide Positionen ordnen die frauenspezifische Verfolgung von Tamilinnen letztlich der herrschenden Rechtsprechung zur Frage der ethnischen Verfolgung von Tamilen in Sri Lanka unter.¹⁶ Beide verkennen dabei die spezifische Zielrichtung der Verfolgungsmaßnahmen auf Tamilinnen als Zugehörige des weiblichen Geschlechts, also ihre doppelte Verfolgung als Volkszugehörige und als Frau, und gehen nicht auf die Folgen für die Opfer innerhalb ihrer Gesellschaft ein.

So besteht zwar das OVG Nordrhein-Westfalen auf der ethnischen und damit asylrelevanten Verfolgung der Tamilen, sieht sich aber gezwungen, das Bundesverwaltungsgericht so zu verstehen, daß diese der Bürgerkriegssituation unterzuordnen sei. Eine asylrelevante Verfolgung führe danach nicht mehr zur Asylanerkennung, wenn sie mit nicht asylrelevanten Verfolgungstatbeständen (hier: Bürgerkriegssituation) vermengt ist. An dieser Auffassung ist bemerkenswert, daß das OVG damit die Abkehr vom früheren Rechtsgrundsatz des Bundesverwaltungsgerichts aufzeigt, wonach asylrelevante Verfolgungsangriffe ausdrücklich auch im Verlauf von Bürgerkriegen als politische Verfolgung gewertet werden können.¹⁷ Zum anderen fällt auf, daß das OVG zwar an der tatsächlichen Feststellung festhält, Tamilen seien auch aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit verfolgt, daß es im genannten Urteil bei den Übergriffen auf Frauen jedoch nicht auf die geschlechts- oder frauenspezifische Dimension der Verfolgungsmaßnahmen eingeht.

Entsprechend kurzschlüssig verweist das OVG Berlin – trotz seiner vergleichsweise breiten Ausführungen zur Verfolgung als Frau – die aus dem Norden Sri Lankas stammenden Klägerinnen auf eine inländische Fluchtalternative in den mehrheitlich singhalesisch besiedelten Süden. Dabei versäumt es, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob diesen tamilischen Frauen eine Übersiedlung zugemutet werden kann. Wie demgegenüber die soziale Stellung der Frau in der Gesellschaft des Herkunftslandes auf derartige Erwägungen Einfluß nehmen kann, zeigt das VG Ansbach in einem Urteil zur politischen Verfolgung einer christlichen Frau aus der Ost-Türkei. Eine inländische Fluchtalternative wird hier ausdrücklich verneint, da es sich „bei der Klägerin um eine Frau handelt, bei der nicht angenommen werden kann, daß sie allein in Istanbul oder in einer anderen Stadt im Westen der Türkei als Christin Fuß fassen könnte.“¹⁸

Asylrechtliche Anerkennung bei Übertretung speziell für Frauen geltender Normen

Mit einer Anfrage an das Auswärtige Amt (AA) reagierte das Bundesamt auf die zunehmende Zahl von Asylgesuchen iranischer Frauen, die ihre Flucht damit begründen, als Frauen im Iran massiv in ihren Rechten verletzt zu sein. In seiner Antwort geht das AA auf die Diskriminierung von Frauen in Ausbildung, Beruf, Politik sowie auf die Prügelstrafen für die Übertretung von Kleidervorschriften ein.¹⁹

Dennoch beurteilt das Bundesamt wenig später die Repression gegen Frauen im Iran als allgemeine Verstöße gegen die Menschenrechte, die aber „die vom Asylrecht geschützten Rechtsgüter wie Leib und Leben usw. nicht ernsthaft gefährden.“²⁰ Eine gewisse Ignoranz gegenüber frauenspezifischer Verfolgung im Iran bewies das Bundesamt ebenfalls in einer ablehnenden Entscheidung mit der Begründung, die Antragstellerin habe keine eigenen Verfolgungsgründe vorgetragen. Die Frau hatte in ihrem Asylgesuch ihre Schwierigkeiten mit den Kleidervorschriften und die mangelnde Sicherheit als Frau in den Mittelpunkt gestellt.²¹

Als erste Hürde bei der Berufung auf frauenspezifische Verfolgungsgründe im Asylverfahren zeichnet sich demnach die Schwierigkeit ab, die Entscheidungsinstanz zu überzeugen, den spezifischen Verfolgungstatbestand überhaupt erst zur Kenntnis zu nehmen. Im weiteren Verlauf stellt sich dann die Frage, wie die Verfolgung asylrechtlich bewertet wird. Folgende Entwicklungen in der Rechtsprechung geben die Tendenz an:

15 OVG Berlin, a.a.O. (Anm. 13)

16 Dazu: BVerwG, Urteil v. 3.12.1985, in: InfAuslR 86, S. 85

17 BVerwG, Beschluß v. 17.1.1980, in: Marx, a.a.O., S. 241

18 VG Ansbach, Urteil v. 21.5.86, Az.: AN 15K85 C 2206

19 Auswärtiges Amt, 510-516/80 IRN, Stellungnahme v. 6.3.1986

20 Stellungnahme v. 19.8.1986 an die Ausländerbehörde Kiel, in: InfAuslR 11-12/86, 339

21 vgl. VG Ansbach, Urteil v. 21.8.1986, -AN 18 K 86, 30355-

– Das VG Ansbach erkannte Iranerinnen, die auch frauenspezifische Verfolgungsgründe vorgetragen hatten, wegen Sippenhaft und/oder Asylantragstellung an. Ihre Verfolgungsfurcht als Frau tauchte in den Entscheidungsgründen zur Asylanerkennung jedoch nicht auf, führte aber mit zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde.²² In diesem Fall wurden frauenspezifische Verfolgungsgründe als humanitäre Gründe für ein Bleiberecht nach § 14 AuslG, nicht aber für die Anerkennung als politisch Verfolgte für ausreichend erachtet.

– Das Bundesamt weist in einer Stellungnahme darauf hin, daß alle im Iran lebenden Frauen sich der islamischen Kleiderordnung zu unterwerfen hätten. Sollten sie dies nicht tun, hätten sie die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen.²³ Diese Argumentation mit den herrschenden Regeln des Herkunftslandes und der allgemeinen Betroffenheit der Bevölkerung kann die Asylrelevanz der vorgetragenen Verfolgungstatbestände jedoch nur dann in Frage stellen, wenn der Bewertungsmaßstab des Herkunftslandes übernommen wird.²⁴

– Das VG Kiel hält in seinem Beschluß Repressalien gegen Frauen im Iran für wahrscheinlich, problematisiert allerdings den politischen Charakter der Verfolgung. Dieser müsse sich daran erweisen, daß den Übergriffen der Revolutionswächter auf Frauen die Motivation zugrunde liege, gegen ein regimefeindliches Verhalten vorgehen zu wollen.²⁵

– Die Erwägung des VG Wiesbaden, ob Frauen und Mädchen im Iran derzeit ein Gruppenschicksal droht,²⁶ ist – soweit bekannt – der bisher einzige Versuch eines Gerichtes, frauenspezifische Verfolgung als eigenständigen Asylgrund anzuerkennen. Der Hinweis auf ein Gruppenschicksal besonders „westlich“ geprägter Frauen verweist auf die GFK, wonach die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ein mögliches Kriterium der Flüchtlingseigenschaft ist (Art. 1, A, 2 GFK). Das Urteil unternimmt damit zum einen den Versuch, Merkmale für die Gruppenzugehörigkeit näher zu bestimmen,²⁷ zum anderen verweist es auf den politischen Charakter der Verfolgung.

22 VG Ansbach, Urteil v. 24.7.1986, in: STREIT 2/87, 48 und VG Ansbach, Urteil v. 21.8.86, -AN 18K 86.30355

23 Stellungnahme an die Ausländerbehörde Kiel v. 2.4.86, in: VG Kiel, Beschluß v. 19.8.86, in: InfAuslR 11-12/86, 336 ff. mit Anm. von Lotte Inescu: Zur Asylrelevanz der Situation der Frauen im Iran.

24 ebenfalls systemimmanent argumentierte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in einer Anfechtungsklage gegen die Anerkennung eines iranischen Mannes, der wegen Verstößen gegen islamische Vorschriften mehrmals inhaftiert und ausgepeitscht worden war.

25 VG Kiel, Beschluß v. 19.8.1986, a.a.O. (Anm. 23)

26 VG Wiesbaden, Urteil v. 8.5.84, in: STREIT 2/87, 51f.

27 vgl. VG Wiesbaden, Urteil v. 28.1.85, -IV/3E 05086/85-

III.

Perspektiven

Als ermutigend und für die bundesdeutsche Diskussion hilfreich erweisen sich die Bemühungen auf internationaler Ebene, den speziellen Problemen von Flüchtlingsfrauen Rechnung zu tragen. Bahnbrechend wirkte dabei die Resolution des Europaparlaments vom 13.4.1984. Sie empfiehlt den Staaten, Frauen, die wegen Übertretung moralischer oder ethischer Regeln ihrer Gesellschaft Opfer grausamer und unmenschlicher Behandlung werden, als Zugehörigen zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der GFK den Flüchtlingsstatus zu gewähren. Seitdem die Resolution verabschiedet wurde, greift der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) die Empfehlung auf und gibt ihren Inhalt in seinen Publikationen zum internationalen Schutz von Flüchtlingsfrauen wider.

Eine andere bedeutende Chance, Flüchtlingsfrauen zu unterstützen, besteht in dem neuerdings verstärkten Interesse aus dem frauenpolitischen Bereich an ihren Problemen. Vielleicht gelingt es, in einer Verbindung von Asyl- und Frauenpolitik, die Ausgrenzung von Flüchtlingen und ihre Sündenbock-Funktion wenigstens an einer Stelle zu durchbrechen und durch Solidarität zu ersetzen.

Hinweis:

Alle Quellen ohne Angabe des Fundorts können bezogen werden über: Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge (ZDWF), Postfach 301069, 5300 Bonn 3, Tel.: 0228/462047/8

Sabine Heinke Tagungsbericht

Der von den Europäischen Gemeinschaften getragene Arbeitskreis Europäische Integration e.V. hat vom 28. bis 30. Mai 1987 in Bonn-Röttgen eine Tagung über den *Beitrag der EG zur Gleichstellung von Frau und Mann* durchgeführt. (Siehe das Programm in: STREIT 1/87, S. 32). Dem nachstehenden Aufsatz liegt das Referat zugrunde, das Frau Ursula Kerstein, Landesbeauftragte in der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, bei dieser Tagung gehalten hat.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist vorzugsweise ein Frauenthema, Männer befassen sich damit nur, wenn sie es nicht vermeiden können. Dementsprechend hatte die Tagung in Bonn das Interesse einer fast ausschließlich weiblichen Öffentlichkeit gefunden. Frau erhielt einen umfassenden Überblick über die bisherigen und künftigen Maßnahmen der EG zur wirtschaftlichen Besserstellung weiblicher Menschen.

Wenn auch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht langwierig ist, insbesondere auch im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann, so bieten diese Anpassungsprozesse und ihre Schwierigkeiten immer wieder Anschauungs- und Diskussionsmaterial, um Fraueninteressen ins (Männer-) öffentliche Bewußtsein zu rücken. Es ist nicht damit zu rechnen, daß über die bisher beschlossenen Richt-